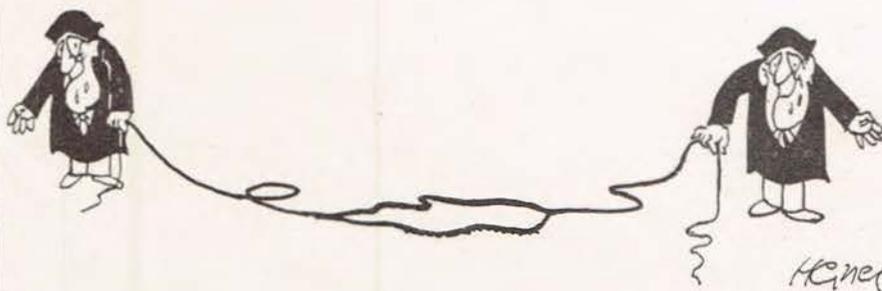
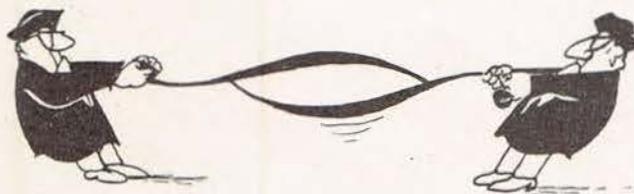
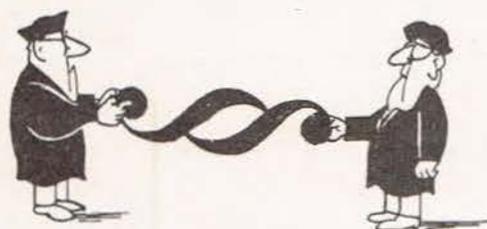


der lichtblick

Strafvollzugsgesetz

§ 13 SONDERHEFT



Der oben genannte Paragraph enthält wohl den meisten Zündstoff für die Strafvollstreckung.

Keiner der Paragraphen des gesamten, recht verschieden ausgelegten Gesetzes hat soviel Auslegungsarten erfahren müssen, wie gerade der § 13.

Keiner ist so umstritten, keiner vergleichbar verschieden ausgelegt worden. Nehmen wir uns die beiden führenden Kommentare zum Strafvollzugsgesetz zur Hand, dazu die Neue Juristische Wochenschrift, finden wir eine Fülle von Zitaten aus rechtskräftigen Urteilen der Oberlandgerichte und des Kammergerichts Berlin.

Sehr wertvoll erscheint uns hierzu der Kommentar von Rudolf Wassermann 'Alternativ-Kommentar zum Strafvollzugsgesetz', Luchterhand-Verlag.

Dieser Kommentar wird von den zuständigen bzw. entscheidenden Gerichten noch recht wenig beachtet und in Urteilen oder Be-

schlüssen zitiert. Aber gerade dieser Kommentar bildet Ansätze zur Verwirklichung des Grundgedankens.

Der zweite häufig zitierte Kommentar von den Professoren Calliess und Müller-Dietz ist in die Rechtsprechung schon weitgehend einbezogen. Dieser Kommentar, der bereits in zweiter Auflage vollkommen neu bearbeitet bei C.H. Beck in München erschien, gibt eine hinreichende Handhabung für Rechtsauslegung nach beiden Seiten.

Zu beachten ist in jedem Fall bei einem Antrag nach den o.g. Paragraphen, was kann gegen mich sprechen, und erst zweitrangig, was für mich.

Die Vollzugsbehörde, die über den Antrag zu befinden hat, wird in erster Linie die Negativseite beleuchten, erst zweitrangig die Positivseite, folglich muß auch der Antrag dementsprechend begründet sein. Der wohl häufigste Ablehnungsgrund ist die sog. Reststrafenregelung. Aber gerade hier wäre entsprechend einzuhaken.

Literaturnachweis hierfür NJW 1977 Heft 45, Seite 2050. (Rechtsanwalt und wiss. Assistent Peter Frellessen, Frankfurt).

"Konkretisierung des Strafvollzugsgesetzes durch sachfremde Verwaltungsvorschriften".

Der Autor dieser Untersuchung weist hierin die Rechtswidrigkeit der Reststrafenregelung nach.

"Die Befürworter der Reststrafenregelung, die sich ausschließlich auf das Argument der Arbeitsentlastung beriefen, konnten sich nicht durchsetzen. Der Sonderausschuß beschloß mehrheitlich und

später einstimmig, dem Bundesrat die ersatzlose Streichung der Reststrafenregelung vorzuschlagen. In dem abschließenden Bericht und Antrag begründete der Sonderausschuß seinen Vorschlag mit einem knappen Hinweis auf die Unrichtigkeit der empirischen Annahme, daß Gefangene mit großem Strafrest stärker zur Flucht neigen. Nicht weniger Ausschlaggebend für diesen Vorschlag war aber der Umstand, daß die Mitglieder des Sonderausschusses mehrheitlich das Argument der Arbeitsentlastung nicht akzeptierten, denn andernfalls hätten sie die Reststrafenregelung ganz unabhängig von der Frage, ob der Gefangene mit großem Strafrest stärker zur Flucht neigen, befürworten müssen."

Inzwischen ist hinreichend bewiesen, daß Gefangene mit großem Strafrest viel weniger zu Urlaubsmissbrauch neigen, im Gegensatz zu Gefangenen mit relativ geringem Strafrest.

Bis heute hat keine empirische Untersuchung stattgefunden, die beweisen würde, daß Gefangene mit hoher Reststrafe zu weit weniger Urlaubsmissbrauch neigen, wie gerade sog. Kurzstrafer.

Es werden fortlaufend Millionen für Untersuchungen im Strafvollzug ausgegeben. Gerade hier muß es verwundern, daß noch kein Wissenschaftler versucht hat, den positiven Einfluß von Vollzugslockerungen bei Lang- und Längststrafer nachzuweisen. Die Kriminalstatistik wird sicherlich von Kurzstrafern, von Kleinkriminellen, zu fast 98 Prozent gefüllt.

Der Täterkreis mit schweren Vergehen und Verbrechen macht nur einen geringen Anteil aus. Aber gerade in diesem Täterkreis sind die geringsten Rückfallquoten nachgewiesen.

Soll dies heute so verstanden werden: "Bei denen ist am wenigsten zu befürchten, also lassen wir sie erst mal büßen und dann nehmen wir uns der Vorgenannten an, wenn sie entweder total gebrochen sind, oder sich angepaßt haben. Wobei die wissenschaftliche Forschung die Angepaßten, die sich jeglicher Kritik enthalten und nur gut ihre Haftstrafe hinter sich bringen wollen, nicht gerade als Resozialisiert ausweist.

Die Gebrochenen werden nach der Entlassung nicht mehr in der Statistik auftauchen, weil sie für ihr gesamtes Leben unfähig und mutlos geworden sind, sich als Sozialhilfeempfänger durchlavieren. Dies widerspricht in jedem Falle dem Strafvollzugsgesetz. Dessen Ziel: "Der Gefangene soll im Vollzug fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen" (§2).

Bei der derzeitigen Gesetzesauslegung und teilweise recht makabren Handhabung von bestehenden Gesetzen, wird gerade das Gegenteil erreicht. Aufgestaute Aggression, Enttäuschung und Vertrauensverlust machen sich breit und führen wieder in noch stärkere Konflikte, die sich nicht selten in kriminellen Handlungen äußern.

Vielfach werden durch die eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten, Besuche innerhalb der Haftan-

stalten, die sozialen Kontakte zerstört. Eine feste Bindung muß bei einer Beurlaubung wiederum nachgewiesen werden, bzw. es muß eine aufnahmebereite Person angegeben werden. Dies gelingt in den wenigsten Fällen nach einer mehrjährigen Haftstrafe. In der Regel halten weder die Ehen noch die Familie über Jahre die sozialen Konflikte, die durch Haft entstehen, aus.

Frauen scheuen sich vor allem vor den unmenschlichen Kontrollen, die wiederum nicht gänzlich abgeschafft werden können, da nachgewiesenermaßen Mißbrauchsgefahr besteht. Sinnvoller wäre sicher, nicht die Besucher, sondern die Insassen nach dem Besuch zu durchsuchen. Damit wäre sicher gestellt, daß wesentlich mehr Angehörige den Kontakt aufrecht erhalten würden.

Die Art und Weise der Kontrollen ist oft zweifelhaft, geht in manchen Fällen auch darüber hinaus. Ein einziger Mißbrauch wird für diese Fälle dann als Argumentation genommen und reicht als Berechtigung für unzumutbare Körpervisitationen. Der persönliche Kontakt mit einem Inhaftierten kann damit schon wieder gebrochen sein.

Eine weitere Verbindung, die für eine Wiedereingliederung unbedingt erforderlich ist, wird damit wieder zerstört.

Der Gefangene hat aber u.U. durch die rechtswidrige Reststrafenregelung keine Möglichkeit, den Kontakt durch persönlichen Besuch außerhalb der Anstalt wieder aufleben zu lassen.

Selbstverständlich können in diesem Einleitungs-

aufsatz nur die allgemeinen Probleme aufgerissen werden. Es würde zu weit führen Einzelfälle aufzulisten und zu kommentieren.

Vielmehr sollte dieser Sonderdruck eine Übersicht geben, von ergangenen Entscheidungen, der Oberlandesgerichte und Strafvollstreckungskammern. Auch die bereits im Lichtblick veröffentlichten Aufsätze, zu den verschiedenen Paragraphen, bezüglich der möglichen Vollzugslockerungen.

Es ist selbstverständlich, daß wir keinem der Betroffenen ein Musterblatt geben können, wie er gegen seine Ablehnung vorgehen kann. Sonst müßten wir die Ausführungsvorschriften der einzelnen Länder durchforsten, müßten einen regelrechten Handkommentar herausgeben.

Dies ist nicht unser Ziel! Es soll lediglich Argumentationshilfe bei Anträgen gegeben werden. Eine Übersicht wie die Rechtspraxis bis dato zu den Vollzugslockerungsmaßnahmen aussieht.

Anträge sollten individuell auf den einzelnen Antragsteller hin gesehen und bearbeitet werden. Folglich muß auch der Antrag individuell auf die eigene Situation und Akte zugeschnitten sein. Ein ablehnender Bescheid wird es in fast allen Fällen sein.

Ratsam ist in jedem Fall, bei Antragstellung um Zulassung zum Regelurlaub dem Formblatt noch einen ausführlichen Antrag beizufügen.

Faustregel für Anträge: "So kurz und stichhaltig wie möglich. Je kürzer, desto größer die Chance,

daß der Antrag auch gelesen und somit verstanden wird."

-red-



Der § 13, wohl einer der umstrittensten des gesamten Strafvollzugsgesetzes, umfaßt die Regelung zur Gewährung von Urlaub aus der Haft. Die zur Zeit aufliegenden Kommentare von Calliess/Müller-Dietz und der Alternativkommentar, Gesamtherausgeber Rudolf Wassermann, Präsident des OLG Braunschweig, geben gerade zu dem uns sehr wichtig erscheinenden Passus im Strafvollzugsgesetz wichtige Anregungen.

Für Insassen sind diese Bücher zwar zu kaufen, aus finanziellen Gründen kaum zumutbar. Nicht zuletzt deshalb wollen wir hier und in Zukunft verstärkt Passagen aus diesen Kommentaren mit Anmerkungen der Redaktion veröffentlichen.

Ein uns sehr wichtig erscheinender Punkt im Alternativkommentar zu § 13, Randziffer (Rz) 5 wird angeführt:

"Der Urlaub ist keine Vergünstigung für Wohlverhalten. Es ist zu bezweifeln, ob Urlaub eine Erleichterung ist. Und ob

man ein durch Urlaub hervorgerufenen Wohlverhalten für wünschenswert halten soll. Urlaub nach § 13 Abs. 1 ist eine Belastung des Gefangenen zur Herbeiführung und Erprobung seiner Standfestigkeit in der Freiheit."

Unter Rz 6 wird der zeitliche Umfang des Urlaubs kommentiert:

"Wenn Calliess (ZfStrVo 1977, S. 197) zu Recht die Reduzierung der Urlaubszeit aus Gründen der Behandlungsangebots ablehnt, beruft sich die Gegenmeinung (OLG Celle ZfStrVo 1979, S. 54 f) auf die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung und die Notwendigkeiten des Vollzuges. Die Gegenmeinung verkennt, daß die Tore sich für Urlauber häufig

erst am späten Vormittag öffnen und am frühen Nachmittag bereits wieder schließen. Gerade bei den häufig gegebenen Kurz- und Wochenendurlaube ist spätestens dann vom eingeräumten Ermessen fehlerhafter Gebrauch gemacht worden, wenn für die Aufgaben des Urlaubs nach Abzug der Reisezeiten häufig nur 5 Stunden am Wochenende verbleiben, da die Urlaubsgewährung der BEHANDLUNG Rechnung zu tragen hat. Auf das Jahr bezogen kann sich bei dieser Praxis leicht herausstellen, daß dem Gefangenen 5 Tage fehlen. (Calliess a.a.O.). Im übrigen bedeutet eine Fristberechnung im juristischen Sprachgebrauch ganze Tage von 24 Stunden. Bei der Diskussion über das Ermessen war in der Gesetzgebungsgeschichte immer nur an die Frage von 21 Tagen oder weniger gedacht worden. Die Tage selber auch noch zu kürzen, wurde

nicht erörtert. Eine andere Ansicht wird auch nicht durch die Formulierung "Kalendertage" im § 13 Abs. 1 gestützt, da damit nur Sonn- und Feiertage in die Urlaubsregelung einbezogen werden sollten". Soweit Rz 6.

Im Kommentar von Calliess/Müller-Dietz, 2. Auflage erscheint uns eine Passage besonders für Berlin wichtig, da die Strafvollstreckungskammern bislang anders gesprochen haben und gerade zu diesem Passus Kammergerichtsurteile zu § 13, Ausführungsvorschrift des Senators für Justiz 10 b erforderlich sind. Nur mit entsprechenden Urteilen Berliner Kammern ist es möglich, den Justizsenat zu einer Neuregelung der AV zu zwingen.

Das OLG Frankfurt hat ein entsprechendes Urteil inzwischen gefällt. Diese Rechtsprechung wird im Kommentar von Calliess/Müller-Dietz unter Rz. 15 u.a. folgendermaßen kommentiert:

"Erfüllt der Gefangene die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst im Laufe des Urlaubsjahres, so soll er nach VV. Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat in diesem Jahre je zwei Tage Urlaub, jedoch nicht mehr als 21 Tage erhalten. Diese Urlaubsberechnungsregelung steht mit dem Gesetz nicht im Einklang (OLG Frankfurt vom 5.2.79- 3 Ws 7/79 Strafvollzug; zu : 13). Zusätzlicher Urlaub kann nach § 35 gewährt werden, dieser wird auf die Zeit der Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 Abs. 2 nur angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht we-

gen eine lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist."

Unter Rz. 16 u.a.

"Nach Ablauf der sechsmonatigen "Regelwartezeit" kann der Gefangene die volle für das Kalenderjahr vorgesehene Anzahl von Urlaubstagen erhalten. Die entgegenstehenden Auslegungsrichtlinien VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4, die generell eine andere Berechnung der Urlaubstage vorsieht, steht mit dem Gesetz nicht im Einklang (OLG Frankfurt vom 5.2.79- 3 Ws 7/79 Strafvollzug).

Nach dieser AV soll der Gefangene für den Fall, daß er die Voraussetzung für die Beurlaubung/ also nach Ablauf der 6-monats-Frist - erst im Laufe des Urlaubsjahres erfüllt, für jeden verbleibenden Kalendermonat nur je 2 Tage Urlaub erhalten.

Soweit diese VV eine generelle Verminderung der gesetzlich verfügbaren Urlaubstage vorsieht, interpretiert sie § 13 Abs. 2 dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes widersprechend nicht als Wartezeitregelung, sondern unzulässig als Urlaubskürzungsbestimmung. Hat aber der Strafvollzug volle 6 Monate gedauert, so darf nach dem Gesetz der volle Urlaub von 21 Kalendertagen und nicht etwa nur ein anteilig gekürzter Urlaub gewährt werden. Denn wenn der Gefangene auch in den ersten 6 Monaten nicht beurlaubt werden soll, so folgt daraus nicht, daß er auch für diese Zeitspanne keinen Urlaub erhalten soll. Die ersten 6 Monate der Strafverbüßung sind vielmehr bei der Be-

rechnung des verfügbaren Urlaubs mitzuzählen.

Oben angeführte Kommentierungen zeigen auf, daß die Gerichte bislang in sich widersprüchlich geurteilt haben. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, speziell für Berliner Inhaftierte und auch in anderen Bundesländern Anträge auf gerichtliche Entscheidung unter Verweis des Frankfurter Urteils zu stellen.

§ 13 Abs. 1 und 2 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4

1. Die Regelung der VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13 StVollzG steht nicht im Einklang mit dieser Vorschrift. Sowohl nach Wortlaut als auch nach Zweck des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG ist vom Höchsturlaub von 21 Tagen im Jahr auszugehen unabhängig davon, ob der Antragsteller erst im Laufe des Jahres die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung erfüllt.

2. Der Zweck des § 13 Abs. 2 StVollzG, der in der Gewährung der Möglichkeit zur ausreichenden Beurteilung des Gefangenen besteht, gebietet es nicht, den Urlaub endgültig entfallen zu lassen, der den ersten 6 Monaten Haftzeit entspricht.

3. Die Vollzugsbehörde muß das vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen auf der Grundlage der Umstände des konkreten Einzelfalles und nicht einer generellen Verwaltungsanweisung ausüben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 21.3.1979 - 3 Ws 42/79 (StVollzG)

§ 13

Abs. 1 und 2 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13

1. Das Ermessen, das der Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Urlaubsbewilligung eingeräumt ist, erstreckt sich nicht darauf, wieviel Urlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt noch verfügbar ist und mithin gewährt werden kann.
2. Die durch § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG festgelegte Höchstdauer des Jahresurlaubs bezeichnet den Rahmen, von dem die Vollzugsbehörde bei Urlaubsentscheidungen ausgehen muß. Ob sich dieser Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen verengt, ist keine Ermessens-, sondern eine Rechtsfrage.
3. Die Auslegung des § 13 Abs. 2 StVollzG durch VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4, wonach der Jahresurlaub entsprechend der "Wartezeit" von sechs Monaten zu kürzen ist, ist mit dem Gesetz unvereinbar. § 13 Abs. 2 StVollzG stellt eine Wartezeit- oder Fälligkeitsregelung, nicht dagegen eine Kürzungsvorschrift dar. Dementsprechend sind bei der Berechnung des Jahresurlaubs die ersten 2 Monate der Strafverbüßung gleichfalls zu berücksichtigen.

Beschluß des OLG Frankfurt a.M. vom 5.2.1979 zu AZ: 3 Ws 7/79 (StVollzG).

Aus den Gründen: (Zitat aus der Urteilsbegründung)

Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 VV steht mit § 13 StVollzG nicht in Einklang und ist deshalb bei Entscheidungen über den Urlaub von Gefangenen nicht zu beachten. Die Vorschrift regelt die Berechnung des Urlaubs, der zur Verfügung steht, wenn die Urlaubsvoraussetzungen erst im Laufe des Urlaubsjahres eintreten. Sie ist keine Ermessensrichtlinie, die nur bestimmt, nach welchen Maßstäben die Vollzugsbehörde von einem ihr gesetzlich eingeräumten Ermessen Gebrauch machen soll. Zwar liegt die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall einem Gefangenen Urlaub gewährt wird, im Ermessen der Vollzugsbehörde; der Gefangene hat keinen Anspruch auf Urlaub, sondern nur ein Recht auf fehlerfreie Ermessenausübung bei der Bescheidung entsprechender Anträge. Indessen erstreckt sich das der Vollzugsbehörde eingeräumte Ermessen nicht darauf, wieviel Urlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt noch verfügbar ist und mithin gewährt werden kann. Dies ergibt sich vielmehr nur aus der gesetzlichen Regelung. § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG sieht vor, daß der Urlaub des Gefangenen bis zu 21 Kalendertagen im Jahr betragen darf. Die damit gesetzlich festgelegte Höchstdauer bezeichnet den Rahmen, von dem die Vollzugsbehörde bei Urlaubsentscheidungen ausgehen muß. Ob sich dieser Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen verengt, das "Urlaubsreservoir" also weniger als 21 Kalendertage umfaßt, ist keine Ermessens-, sondern eine Rechtsfrage....
...Schon der Wortlaut des Gesetzes läßt daran kaum einen vernünftigen Zwei-

fel. Hat der Strafvollzug sechs Monate gedauert, so darf "der" Urlaub, nicht etwa nur ein anteilig gekürzter Urlaub, gewährt werden. Die Wendung "erst ...wenn" bezieht sich auf den Zeitpunkt der Gewährung, nicht auf das, was gewährt werden soll. Wenn der Gefangene in den ersten 6 Monaten des Strafvollzugs nicht beurlaubt werden soll, so bedeutet das nicht, daß er auch für diese Zeitspanne keinen Urlaub erhalten darf. Die gegenteilige Auffassung ist auch mit dem Zweck des § 13 Abs. 2 StVollzG nicht vereinbar. Die Einführung einer sechsmonatigen "Wartezeit" sollte dazu dienen, die zu weniger als einem halben Jahr Freiheitsstrafe Verurteilten vom Regelurlaub auszunehmen, die Anstalten in der Anlaufphase der Neuregelung vor zu großer Belastung zu bewahren und - vor allem - der Vollzugsbehörde ein halbes Jahr lang Gelegenheit zu geben, den Gefangenen kennenzulernen, bevor eine Urlaubsentscheidung zu treffen ist. (Regierungsentwurf, BT-Drucks. 7/918, S. 53; Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucks. 7/3998, S. 11; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 1977, § 13 Rdnr. 6) Diese Zweckbestimmung gibt keinen Grund dafür ab, bei der Berechnung des Urlaubs die ersten 6 Monate unberücksichtigt zu lassen, so daß dem Gefangenen für die verbleibenden Monate des Jahres nur noch ein nach Zwölftelungsprinzip gekürzter Urlaub gewährt werden kann.

Dies verträgt sich auch nicht mit dem Sinn des Urlaubs als solchem. Der Regelurlaub hat die Aufgabe,

"die aus der Isolierung der Anstalt entstehenden Gefahren für die Lebendfähigkeit des Gefangenen und die Belastung seiner Angehörigen zu vermindern; er gibt daher dem Gefangenen Gelegenheit, seine Bindungen zu Angehörigen und nahestehenden Personen neu zu knüpfen und zu stärken und sich unter Bedingungen des normalen Lebens zu erproben" (Regierungsentwurf, a.a.O., S. 52 F.). Soweit hiernach der Urlaub die mit der Isolierung des Gefangenen in der Anstalt verbundenen Nachteile abmildern soll, leuchtet es ohne weiteres ein, daß dieses Bedürfnis umso stärker Beachtung verlangt, je länger der bisherige Vollzug schon gedauert hat. Unter diesem Gesichtspunkt ist es geradezu sinnwidrig, die Obergrenze des Urlaubsrahmens nur um deswillen herabzusetzen, weil der Gefangene erst einmal 6 Monate Strafe verbüßen müßte, um überhaupt Urlaub erhalten zu können. Stehen Vollzugsdauer und Urlaubsumfang in Relation zueinander, dann müssen die ersten 6 Monate der Strafverbüßung bei der Berechnung des verfügbaren Urlaubs mitzählen. Daß auch im Bereich des allgemeinen Urlaubsrechts die Erfüllung einer halbjährigen Wartezeit nicht zur Verkürzung des Urlaubsanspruches führt, dieser sich vielmehr nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses richtet (vgl. §§ 4, 5 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz, BGBl. III 800-4), sei - ungeachtet der grundlegenden Verschiedenheit von Gefangenenurlaub und allgemeinem Urlaub - am Rande erwähnt.

§ 13

StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVollzG

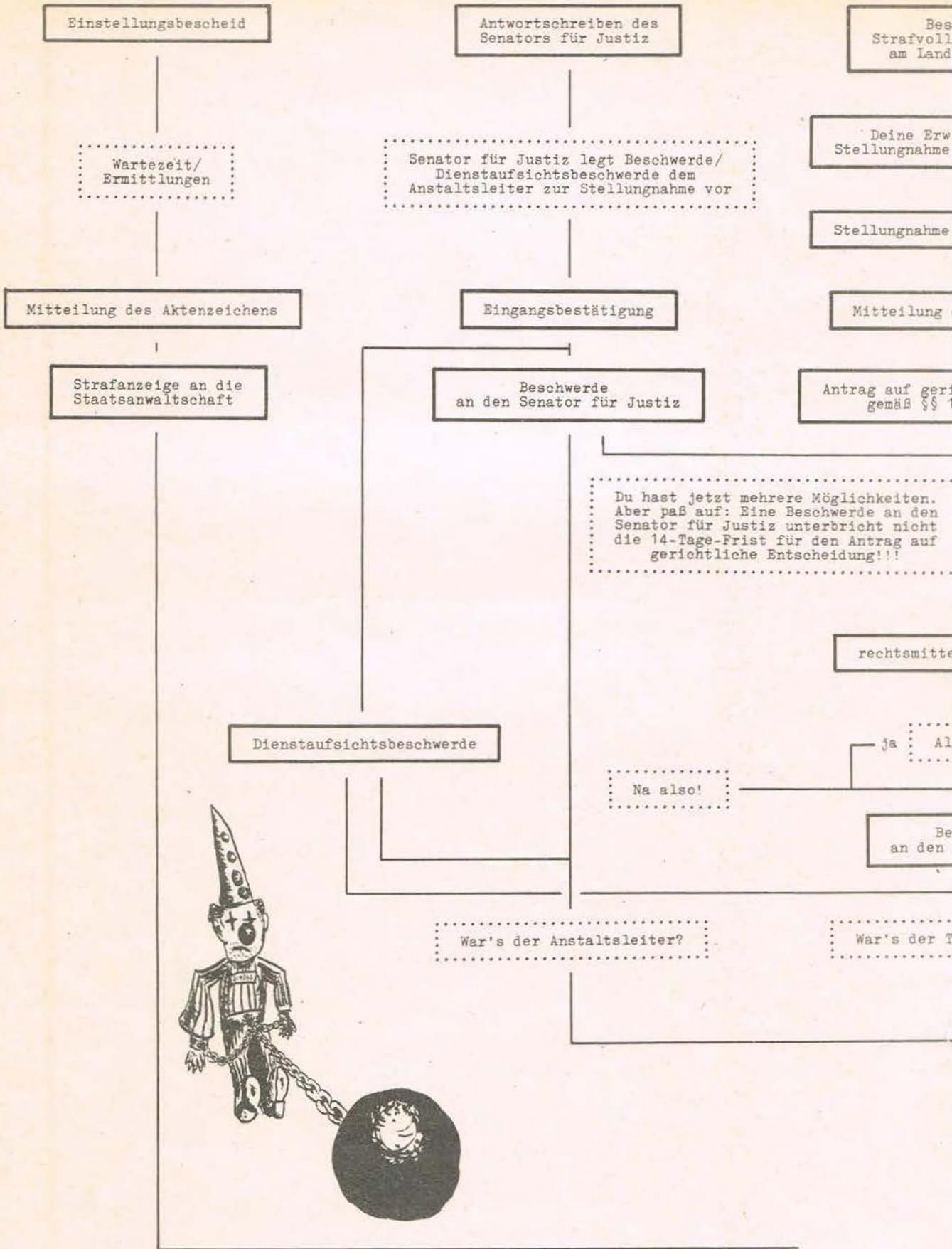
1. Der Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG kann grundsätzlich auf das folgende Kalenderjahr nicht übertragen werden. Dadurch soll eine Anhäufung von Urlaubstagen über die Obergrenze von 21 Tagen hinaus vermieden werden
2. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Antragsteller noch während des Laufs des Kalenderjahrs seinen Urlaubsantrag gestellt hat und vor Ablauf dieses Jahres vom Anstaltsleiter rechtsfehlerhaft abschlägig beschieden wurde. Die schablonenhafte Anwendung der VV StVollzG (Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 zu § 13) darf nicht dazu führen, daß der Antragsteller seinen Anspruch auf neuen fehlerfreien Ermessensgebrauch verliert.

Beschluß des OLG Frankfurt a.M. vom 19.7.1979 zum AZ 3 Ws 475/79 (StVollzG)

Aus den Gründen: (Zitat aus der Urteilsbegründung)

Es ist zwar richtig, daß der Strafgefangene keinen Rechtsanspruch auf Gewährung des Regelurlaubs hat, sondern nur einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (OLG K'ruhe, JR 1978, 213; OLG Frankfurt a.M., NJW 1978, 334; OLG Celle, JR 1978, 258). Mit dem Ermessensgebrauch ist eine Verpflichtung zur wertenden Beurteilung der besonderen Umstände des Einzelfalles und damit das Verbot einer







LINKSMITTE

Beschwerde
Menschen



Klage-Erzwingungs-Verfahren
nur mit Rechtsanwalt!

Na also!

ja

Gibt Dir das

Beschluß d

Deine weitere Stellungnahme

Erwiderung des
Senators für Justiz

Deine Stellungnahme
zur Rechtsbeschwerde

ja

Na also!

nein

Legt der Senator für Justiz oder der
Anstaltsleiter Rechtsbeschwerde ein?

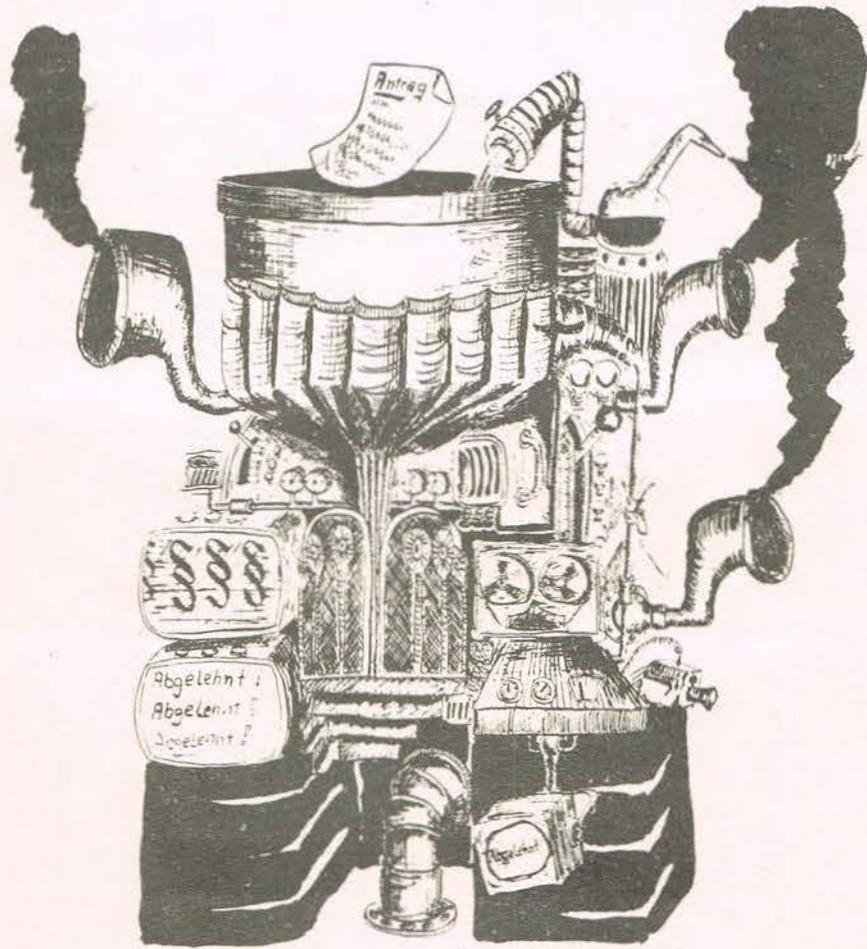
ja

Gibt Dir



L-WEGWEISER

die Europäische
Kommission



nein
.....
Gericht recht?
.....

Kammergerichts



weitere
Stellungnahme des
Senators für Justiz

Deine Erwiderung auf
die Stellungnahme des
Senators für Justiz

Stellungnahme des
Senators für Justiz

Rechtsbeschwerde nach
§§ 116 ff. StVollzG

.....
StVK recht? nein



der
kammer
ht Berlin

Beschluß der
Strafvollstreckungskammer
am Landgericht Berlin

Antwortschreiben des
Petitionsausschusses

ng auf die
Anstaltsleiters

Strafvollstreckungskammer
bittet den Anstaltsleiter
telefonisch oder schrift-
lich um Stellungnahme

Ausschuß legt Petition dem
Senator für Justiz und/oder
Anstaltsleiter
zur Stellungnahme vor

Anstaltsleiters

Eingangsbestätigung

aktenzeichens

Antrag auf Erlaß einer
einseitigen Anordnung
gemäß § 114 II StVollzG

Petition ans
Abgeordnetenhaus

iche Entscheidung
f. StVollzG

Ein Eilantrag ist
notfalls auch ohne schrift-
lichen Bescheid und vor dem
Hauptsacheverfahren möglich

iger Bescheid



nein
klar?

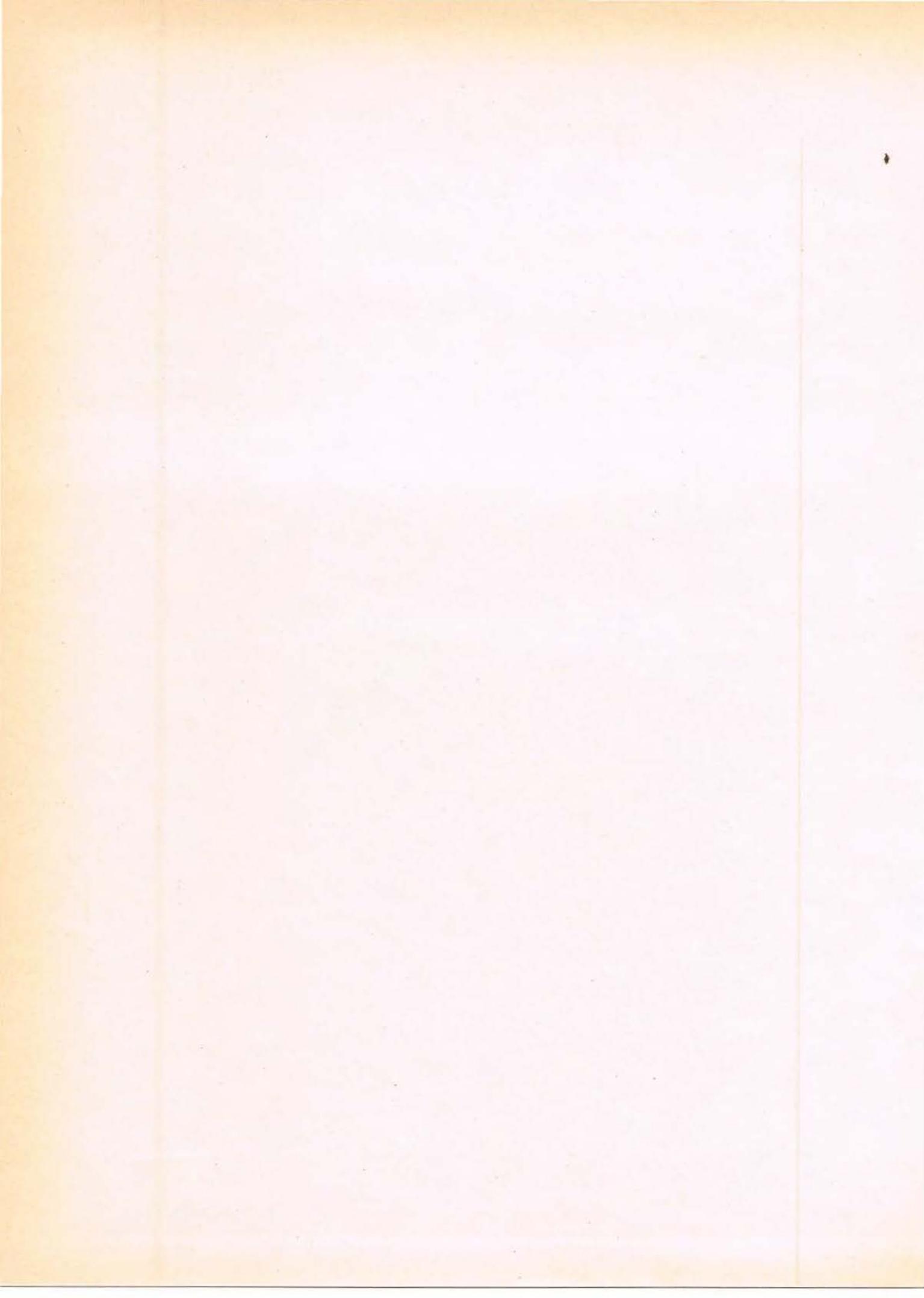
nein
ja
Alles klar?

erde
altsleiter

Beschwerde
an den Teilanstaltsleiter

staltsleiter?

War's ein "kleiner Bolle"?



generell abstrakten Regelung verbunden (OLG Frankfurt a.M., NJW 1978, 335). Das eingeräumte Ermessen darf nicht zu stark schablonisiert werden....

...Der dazwischenliegende zufällige Zeitablauf, durch den das Ende des Kalenderjahres inzwischen eingetreten war, darf nicht dazu führen, eine neue Entscheidung unmöglich zu machen. Der Antragsteller würde sonst seinen Anspruch auf neuen fehlerfreien Ermessensgebrauch verlieren, obwohl er seinen Urlaubsantrag noch im Dezember 1978 (des Vorjahres, Red.) gestellt und von der ihm zustehenden Rechtsschutzmöglichkeit rechtzeitig Gebrauch gemacht hatte, wobei ihn ein Verschulden in irgendeiner Weise nicht trifft. Zu diesem Ergebnis darf jedoch die schablonenhafte Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG nicht führen.

Eine nochmalige Ermessensentscheidung darf hier unter den gegebenen besonderen Umständen nicht allein darauf abstellen, daß der Restregelurlaub nicht in das nächste Kalenderjahr übertragen werden kann. Bei der neuen Entscheidung ist vielmehr den Besonderheiten des Falles Rechnung zu tragen und es ist ohne Rücksicht auf den unverschuldeten Ablauf des Urlaubsjahres vor Bescheidung zu werten.

Deutscher



Rechtstaat ?

§ 13

Abs. 1 und 2 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4

1. Die Regelung der VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13 StVollzG steht nicht im Einklang mit dieser Vorschrift. Sowohl nach Wortlaut als auch nach Zweck des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG ist vom Höchsturlaub von 21 Tagen im Jahr auszugehen, unabhängig davon, ob der Antragsteller erst im Laufe des Jahres die Voraussetzungen für die Urlaubsfähigkeit erfüllt.
2. Der Zweck des § 13 Abs. 2 StVollzG, der in der Gewährung der Möglichkeit zur ausreichenden Beurteilung des Gefangenen besteht, gebietet es nicht, den Urlaub endgültig entfallen zu lassen, der den ersten sechs Monaten Haftzeit entspricht.
3. Die Vollzugsbehörde muß das vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen auf der Grundlage der Umstände des konkreten Einzelfalles und nicht einer generellen Verwaltungsanweisung ausüben.

Beschluß des OLG Celle vom 21. 3. 1979 - 3 Ws 42/79 (StVollzG)

Aus den Gründen: (Zitat aus der Urteilsbegründung)

...Der Erstbescheid, auf den der Widerspruchsbescheid Bezug nimmt, stützt sich auf Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG. Diese Regelung steht nicht mit der gesetzlichen Regelung des § 13 StVollzG im Einklang. Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 der VV

sieht in Fällen, in denen ein Strafgefangener erst im Laufe des Urlaubsjahres die Voraussetzungen für die Beurlaubung erfüllt, vor, daß ihm generell nur für jeden verbleibenden Kalendermonat 2 Urlaubstage gewährt werden, höchstens jedoch 21 Tage.

§ 13 StVollzG geht dagegen in seinem Absatz 1 uneingeschränkt von einem Höchsturlaub von 21 Kalendertagen aus. Abs. 2 dieser Vorschrift, nach dem Urlaub in der Regel erst nach sechsmonatigem Strafvollzug gewährt werden soll, macht davon keine Ausnahme, sondern betrifft nur die Frage, von wann an der sich auf Abs. 1 ergebende Urlaub gewährt werden kann. Das folgt bereits aus dem Wortlaut, der ausdrücklich nur die Frage des Urlaubszeitpunktes betrifft und der erkennbar den Jahresurlaub des § 13 Abs. 1 StVollzG als gegeben voraussetzt.

Dieselbe Auslegung folgt aus dem Zweck der gesetzlichen Regelung. Der Kontakt des Strafgefangenen zur Familie und Umwelt, dessen Schutz § 13 Abs. 1 StVollzG im Auge hat, wird auch durch die ersten sechs Monate Haftzeit beeinträchtigt und muß seine Entsprechung in einem dieser Zeit entsprechenden Urlaub finden.

Der Zweck des § 13 Abs. 2 StVollzG, der nach den Ausschlußberatungen, auf denen seine Fassung beruht, in der Gewährung der Möglichkeit zur ausreichenden Beurteilung des Strafgefangenen besteht, gebietet es nicht den auf diese Zeitspanne entfallenden Urlaub endgültig entfallen zu lassen...

§ 13

"lichtblick" zitierte im September 1980 einige besonders interessante Gerichtsentscheide westdeutscher Oberlandesgerichte, die sich mit der unzuläs-

sigen Praxis der Kürzung des Regelurlaubs nach dem § 13 StVollzG befassen, wie sie in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV) bzw. in den Ausführungsvorschriften (AV) des Senators für Justiz in Berlin niedergelegt ist und den von einem liberalen Strafvollzugsgesetz festgelegten Rahmen von 21 Kalendertagen Regelurlaub aus der Haft so restriktiv wie ir-

gend möglich anzuwenden.

So heißt es in Nr. 10 b der AVStVollzG zu § 13:

"Das Urlaubskontingent je Dritteljahr beträgt nach dem in VV 2 Abs. 2 festgesetzten Berechnungsmodus:

b) für einen Gefangenen, der erst im Laufe des Kalenderjahres urlaubsfähig und voraussichtlich nicht vor Ablauf des Jahres entlassen wird:

Eintritt der Urlaubsfähigkeit im	Urlaubstage im		
	1. Dritteljahr	2. Dritteljahr	3. Dritteljahr
Januar	7	7	7
Februar	6	7	7
März	4	7	7
April	2	7	7
Mai	-	7	7
Juni	-	5	7
Juli	-	3	7
August	-	1	7
September	-	-	6
Oktober	-	-	4
November	-	-	2
Dezember	-	-	-

Nach dieser Tabelle hätte ein Strafgefangener, der im Dezember regelurlaubsfähig wird, überhaupt keinen Urlaubsanspruch für das Jahr, in dem er sich, gemäß den Voraussetzungen über die Erlangung der Regelurlaubsfähigkeit, doch mindestens 6 Monate lang im Strafvollzug befunden haben muß, denn vorher tritt bekanntlich die Urlaubsfähigkeit nicht ein.

Einem Berliner Gefangenen, der im November 80 regelurlaubsfähig geworden war, wurden - gemäß der u.a. Tabelle - nur zwei Tage Urlaub für das Jahr 1980 gewährt.

Dagegen beschwerte er sich bei der 47. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin und beehrte statt der von der

Anstaltsleitung gewährten 2 Tage auch die restlichen 19 Tage Regelurlaub, die § 13 StVollzG im Regelfall für einen Gefangenen vorsieht, der sich seit mindestens sechs Monaten im Strafvollzug befindet.

Zitat aus § 13 StVollzG:

(1) Ein Gefangener kann bis zu einundzwanzig Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Urlaub soll in der Regel erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befindet.

Zuersten Mal hat daraufhin eine Berliner Kam-

mer des Landgerichts im Sinne des Beschwerdeführers entschieden. In der Begründung heißt es u.a.:

1. Der Antrag ist begründet.
2. Die Gewährung von Regelurlaub steht im Ermessen der Haftanstalt. Der angefochtene Bescheid war aufzuheben, weil die Haftanstalt die Grenzen ihres Ermessens nicht erkannt hat.
3. Da § 13 StVollzG in seinem Absatz 2 (s.o.) nur die Frage regelt, ab wann in der Regel Urlaub zu gewähren ist, kann dieser Absatz nicht dazuhinangezogen werden, um die Frage einer generellen Urlaubsverkürzung zu entscheiden.

4. Da das Gesetz auch sonst keine Bestimmung über eine generelle Urlaubsverkürzung erlassen hat, steht der Haftanstalt bei der Beurteilung der Frage, wie lange sie Urlaub gewähren will, das gesamte Urlaubsreservoir von 21 Tagen zur Verfügung.
5. Soweit Nr. 10 b AV zu § 13 StVollzG hier eine Kürzung vornimmt, ist diese Vorschrift gesetzwidrig und damit unwirksam, weil eine Verwaltungsvorschrift zwar ein Gesetz ausfüllen, nicht aber einen vom Gesetz gewährten Spielraum einengen kann.
6. Da die Haftanstalt ihren Bescheid allein mit der rechtsunwirksamen Verwaltungsvorschrift begründet hat, war der Bescheid aufzuheben.
7. Die Landeskasse Berlin trägt die Kosten des Verfahrens.

Beschluß der 47. Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Berlin zu AZ: 547 StVK 435/80 v. 16.1.81

Freilich hat der Berliner Justizsenator die Möglichkeit, gegen diesen Beschluß Rechtsbeschwerde einzulegen. Dies wäre nur zu wünschen, damit endlich auch in Berlin durch ein bindendes Urteil des (dem Oberlandesgericht in den Bundesländern entsprechenden) Kammergerichts klare Verhältnisse bei der Urlaubsbemessung nach § 13 geschaffen werden.

Bisher war die Praxis so, daß die Vollzugsbehörde (sprich: Anstaltsleitungen) ängstlich bemüht war, einen Präzedenzfall zu vermeiden, der ein

obergerichtliches Urteil hätte herbeiführen können. Sooft die Vollzugsbehörde von hartnäckigen Gefangenen in die Enge getrieben worden ist und einsehen mußte, daß ein Gefangener, der die Voraussetzungen für die Gewährung von 21 Tagen Regelurlaub zwar dem Strafvollzugsgesetz nach erfüllte, aber nach den Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz (siehe obige Tabelle) nur anteilmäßigen Urlaub hätte bekommen dürfen, im Ernstfall beim Kammergericht sein Recht auf unverkürzten Urlaub durchgefochten und voraussichtlich Recht bekommen hätte, hat die Vollzugsbehörde bis jetzt jedesmal die lästigen Antragsteller mit "großzügigem" Sonderurlaub nach Gottesgnadenmanier abgespeist und sie damit von einer langwierigen, kostspieligen und letzten Endes doch irgendwo ungewissen Klage vor dem Kammergericht abgehalten. Kaum ein Gefangener, der seinen begehrten Urlaub schließlich doch bekommt, wenn auch als Sonderurlaub, hat dann noch ein Interesse, eine Entscheidung des Kammergerichts herbeizuführen. Er hat ja bekommen, was er braucht. Sollen die anderen sich doch selbst ihr Recht erstreiten.

Umso mehr Anerkennung verdient der Mitgefangene, der sich nicht mit "großzügig" erteiltem Sonderurlaub abspeisen lassen hat, sondern eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt hat.

In anderen Bundesländern, z. B. in Hessen und Niedersachsen, haben die Justizminister Rechtsbeschwerde gegen ähnliche Beschlüsse von Strafvollstreckungskammern eingelegt. Sie wurden, wie die

im folgenden zitierten OLG-Urteile zeigen, abgewiesen und von ihren Obergerichten darüber belehrt, daß die von den Länderjustizministern erlassenen, bundeseinheitlichen 'Verwaltungsvorschriften' "gesetzwidrig" und somit "unwirksam" sind.

So das OLG Frankfurt/M am 5.2.79 zu AZ: 3 Ws 7/79:

§ 13 Abs. 1 u. 2 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2:

1. Das Ermessen, das der Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Urlaubsbewilligung eingeräumt ist, erstreckt sich nicht darauf, wieviel Urlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt noch verfügbar ist und mithin gewährt werden kann.

2. Die durch § 13 Abs. 1 StVollzG festgelegte Höchstdauer des Jahresurlaubs bezeichnet den Rahmen, von dem die Vollzugsbehörde bei Urlaubsentscheidungen ausgehen muß. Ob sich dieser Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen verengt, ist keine Ermessens-, sondern eine Rechtsfrage.

3. Die Auslegung des § 13 Abs. 2 StVollzG durch VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4, wonach der Jahresurlaub entsprechend der "Wartezeit" von sechs Monaten zu kürzen ist, ist mit dem Gesetz unvereinbar. § 13 Abs. 2 StVollzG stellt eine Wartezeit- oder Fälligkeitsregelung, nicht dagegen eine Kürzungsvorschrift dar. Dementsprechend sind bei der Berechnung des Jahresurlaubs die ersten sechs Monate der Strafverbüßung gleichfalls zu berücksichtigen.

Oder ein Beschluß des OLG Celle zu § 13 Abs. 1 u. 2 StVollzG VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4:

1. Die Regelung der VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13 StVollzG steht nicht im Einklang mit dieser Vorschrift. Sowohl nach Wortlaut als auch nach Zweck des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG ist vom Höchsturlaub von 21 Tagen im Jahr auszugehen unabhängig davon, ob der Antragsteller erst im Laufe des Jahres die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung erfüllt.

2. Der Zweck des § 13 Abs. 2 StVollzG, der in der Gewährung der Möglichkeit zur ausreichenden Beurteilung des Gefangenen besteht, gebietet es nicht, den Urlaub endgültig entfallen zu lassen, der den ersten sechs Monaten Haftzeit entspricht.

3. Die Vollzugsbehörde muß das vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen auf der Grundlage der Umstände des konkreten Einzelfalls und nicht einer generellen Verwaltungsanweisung ausüben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle v. 21.3.79
AZ: 3 Ws 42/79 (StVollzG)

Warten wir ab, ob der Berliner Justizsenator auch Lust verspürt, sich vom Kammergericht eine solche Abfuhr zu holen, oder ob ihm seine gegenwärtigen Sorgen mit dem Strafvollzug schon reichen.

Denjenigen Strafgefangenen jedenfalls, die im vorigen Jahr frist- und formgerecht und im Einklang mit den sonstigen Voraussetzungen der Regelurlaubsfähigkeit den im Gesetz vorgesehenen Urlaub von 21 Tagen beantragt haben, aber nur so viele Urlaubstage erhalten haben,

wie es sich aus der Tabelle nach Nr. 10b der AV z. Strafvollzugsgesetz § 13 herleiten läßt, sei empfohlen, den zu wenig erhaltenen Urlaub nunmehr rückwirkend zu beantragen.

Aussichtslos wäre dies allerdings für diejenigen, die die bisher praktizierte Urlaubskürzung hingenommen und entweder von vornherein auf einen entsprechenden Urlaubsantrag verzichtet oder einen bereits gestellten und nach dem Beschluß der 47. StVK vom 16.1.81 als gerechtfertigt angesehenen Antrag zurückgezogen haben, also etwa diejenigen, die sich mit ein paar Tagen Sonderurlaub haben abspesen lassen.

Daß ein Regelurlaub unter bestimmten Voraussetzungen durchaus auf das folgende Jahr übertragen werden kann, ist in dem nachfolgenden Beschluß des OLG Frankfurt vom 19.7.79 zu AZ: 3 Ws 475/79 nachzulesen ist:

§ 13 StVollzG :

1. Der Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG kann grundsätzlich auf das folgende Kalenderjahr nicht übertragen werden. Dadurch soll eine Anhäufung von Urlaubstagen über die Obergrenze von 21 Tagen hinaus vermieden werden.
2. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Antragsteller noch während des Laufs des Kalenderjahrs seinen Urlaubsantrag gestellt hat und vor Ablauf dieses Jahres vom Anstaltsleiter rechtsfehlerhaft abschlägig beschieden wurde. Die schablonenhafte Anwendung der VV

StVollzG (Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 zu § 13) darf nicht dazu führen, daß der Antragsteller seinen Anspruch auf neuen, fehlerfreien Ermessensgebrauch verliert.



ZU § 13 STVOLLZG

Kleine Anfrage Nr. 2153
des Abg. Karl-Heinz Baetge
(FDP) vom 31.3. 1981 über
Urlaubsregelungen im
Strafvollzug:

1. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Beschluß der 47. Vollstreckungskammer des Landgerichts Berlin, wonach die Ausführungsvorschrift zu § 14 StVollzG gesetzwidrig und damit unwirksam ist, soweit dadurch eine generelle Urlaubskürzung vorgenommen wird?
2. Wie ist die tatsächliche Handhabung in den anderen Bundesländern, wenn ein Gefangener erst im Laufe des Jahres urlaubsfähig wird?

Antwort des Senats vom
14.4. 1981:

Zu 1: Es trifft in der Tat zu, daß die 47. Strafkammer - Vollstreckungskammer - des Landgerichts Berlin in einem Beschluß vom 16. Januar 1981 die Regelung in Nr. 10 b der Ausführungsvorschriften des Senators für Justiz zu § 13 StVollzG vom 13. Juli 1977 insoweit als

gesetzwidrig und damit unwirksam bezeichnet hat, als hierdurch die im Strafvollzugsgesetz selbst (§ 13 Abs. 1 StVollzG) vorgesehene mögliche Höchstdauer von 21 Kalendertagen im Jahr gekürzt wird. Dieser Beschluß der Strafvollstreckungskammer entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Nr. 2 Abs. 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG, wonach der Urlaubsanspruch eines Strafgefangenen sich dann anteilmäßig verkürzen soll, wenn der Gefangene nicht während des gesamten Kalenderjahres als urlaubsfähig anzusehen ist, sondern erst während eines laufenden Jahres die Urlaubsfähigkeit erlangt. Verschiedene Oberlandesgerichte haben diese in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften enthaltene Regelung für den Fall als rechtswidrig angesehen, daß sie als keine Ausnahmen zulassende Anweisung an die Vollzugsanstalten verstanden würde. Verwaltungsvorschriften könnten ihrem Wesen nach nur als die Gesetzesnorm ausfüllende Richtlinie zur Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis der Vollzugsanstalten dienen.

In dem der vorerwähnten Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zugrunde liegenden Einzelfall ist dem Gerichtsbeschluß dadurch Rechnung getragen worden, daß der antragstellende Gefangene unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer erneut beschieden wurde. Darüber hinaus beabsichtigt der Senator für Justiz, eine Erörterung zwischen den Landesjustizver-

waltungen mit dem Ziel herbeizuführen, die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu ändern. In diesem Zusammenhang würde auch eine Anpassung der Ausführungsvorschriften des Senators für Justiz zu § 13 StVollzG an die geänderten bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Zu 2: Die erwähnten bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG haben auch die Vollzugsanstalten in den anderen Bundesländern in der Regel dazu veranlaßt, Gefangenen, die erst während eines Kalenderjahres urlaubsfähig werden, nur eine verminderte Zahl von Urlaubstagen zu gewähren. Der Senator für Justiz geht jedoch davon aus, daß auch in den anderen Bundesländern die erwähnte höchstrichterliche Rechtsprechung dazu geführt hat, die diesbezügliche Regelung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift nicht als bindende Regelung für jeden Einzelfall, sondern als Ausnahmen zulassende Entscheidungsrichtlinie anzusehen. Weitere Informationen über die tatsächliche Handhabung der erwähnten Vorschrift in den anderen Bundesländern liegen dem Senator für Justiz bislang nicht vor, werden jedoch im Rahmen der unter Ziffer 1 angekündigten Erörterungen zwischen den Landesjustizverwaltungen zu erhalten sein.

Gerhard Meyer
Senator für Justiz

Die Gewährung von Regelurlaub steht im Ermessen der Haftanstalt. Der angefochtene Bescheid war aufzuheben weil die Haftanstalt die Grenzen ihres Ermessens nicht erkannt hat.

Da § 13 StVollzG in seinem Absatz 2 nur die Frage regelt, ab wann in der Regel Urlaub zu gewähren ist, kann dieser Absatz nicht dazu herangezogen werden, um über die Frage einer generellen Urlaubsverkürzung zu entscheiden.

Da das Gesetz auch sonst keine Bestimmung über eine generelle Urlaubsverkürzung erlassen hat, steht der Haftanstalt bei der Beurteilung der Frage, wie lange sie Urlaub gewähren will, das gesamte Urlaubsreservoir von 21 Tagen zur Verfügung. Soweit Nr. 5 b AV zu § 13 StVollzG hier eine Kürzung vornimmt, ist diese Vorschrift gesetzwidrig und damit unwirksam, weil eine Verwaltungsvorschrift zwar ein Gesetz ausfüllen, nicht aber einen vom Gesetz gewährten Spielraum einschränken kann.

Da die Haftanstalt ihren Bescheid allein mit der rechtsunwirksamen VV begründet hat, war der Bescheid mit der Maßnahme aufzuheben, daß die Haftanstalt den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu bescheiden hat.



Die 47. Strafkammer - Vollstreckungskammer - des Landgerichts Berlin fällt am 16. Januar 1981 eine längst erwartete Entscheidung zu § 13 StVollzG. Im "lichtblick" Nr. 4/80 S.20 wurden zur Ausführungsvorschrift (AV) zu diesem Paragraphen schon die einzelnen Gesetzeskommentierungen herangezogen und veröffentlicht.

Der Beschluß der Strafvollstreckungskammer (StVK) gibt nunmehr auch für Berlin die rechtsverbindliche Handhabung, um eine weitere Beschneidung der 21 Tage Regelurlaub zu verhindern.

Bisher wurden Insassen, die während des laufenden Jahres zum Regelurlaub nach § 13 StVollzG zugelassen wurden, auf eine rechtlich nicht mehr haltbare Tabelle verwiesen. Pro vergangenen Monat des laufenden Jahres vor Eintritt der Urlaubsfähigkeit wurden 2 Tage der vom Gesetzgeber eingeräumten 21 Urlaubstage abgezogen.

Die StVK hat dies nun für rechtswidrig erkannt. Der Senator für Justiz ist gehalten, seine bisherige Regelung zu revidieren. Fraglich nur, was jetzt wieder aus der Schublade gekramt wird. Erfahrungsgemäß werden progressive Urteile sehr schnell in die Praxis einbezogen. Der FDP-Abgeordnete Karl-Heinz Baetge machte diesen Gerichtsentscheid zum Gegenstand einer "Kleinen Anfrage". Die Antwort des

Senators für Justiz läßt jetzt schon darauf schließen, daß es in absehbarer Zeit keine generelle Regelung geben wird, sondern wiederum im Einzelfall entschieden werden soll. Dies ist rechtlich kaum haltbar.

Verschiedene Strafvollstreckungskammern im Bundesgebiet fällten schon in den Vorjahren aussagekräftige Entscheide und wurden auch von den Oberlandesgerichten bestätigt. Der Berliner Justizsenator bemüht sich nun, eine Erörterung mit den Länderjustizverwaltungen herbeizuführen, mit dem Ziel, die bundeseinheitlichen 'Verwaltungsvorschriften' (VV) der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzugleichen.

Ein anerkennenswerter Entschluß. Warum aber wird dann nicht ab sofort die als rechtsfehlerhaft bzw. rechtswidrig angesehene AV des Senators für Justiz mit sofortiger Wirkung aufgehoben und eine neue, vorläufige erlassen, bis eine bundeseinheitliche VV in Kraft gesetzt werden kann? Bis dies geschieht, sind betroffene Insassen gezwungen, unter Berufung auf die höchstrichterliche Rechtsprechung Anträge zu stellen, um keinen Urlaubsverlust inkaufzunehmen.

Ein Aufwand, der die Verhältnismäßigkeit unter keinen Umständen wahrt. Es kommt hierbei einmal auf die Rechtskenntnis des

Insassen an, denn der Sozialarbeiter oder sonst mit der Institution vertraute Bedienstete werden erfahrungsgemäß kaum darauf aufmerksam machen.

Das älteste uns bekannte Urteil in dieser Sache stammt vom 5.2.1979 (OLG Frankfurt/M zu AZ: 3Ws 7/79). Kein Mensch kann uns dann weismachen, der Senator für Justiz hatte bis dato keine Kenntnis von diesen Entscheiden.

Eine ganze Reihe davon wurden immer wieder in unserem Medium veröffentlicht. Urteile und Entscheide, die einschneidende Maßnahmen im Strafvollzug nach sich ziehen, werden bundesweit sehr schnell übernommen. Urteile, die uns Insassen Lockerungen bzw. unser Recht sichern, werden nur träge zur Kenntnis genommen. Dann wird sofort darauf verwiesen: "Justiz ist Ländersache, und in Berlin bestehen solche Urteile noch nicht".

Jetzt haben wir den Fall in Berlin, nun wird eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang, daß immer mehr Insassen von ihrem Recht Gebrauch machen und Antrag auf Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammern stellen.

Vielleicht lassen sich dann die zuständigen Stellen aus ihrem Dornröschenschlaf erwecken.

Wir hoffen mit diesem Sonderdruck einen Beitrag zu leisten, der allen Seiten, sowohl Insassen, wie auch Verantwortlichen, Möglichkeiten einer einheitlichen Handhabung bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen gibt.

Der wohl häufigste Fehler, bei der Ermessensentscheidung, dürfte eine bisher zu wenig gewürdigte Beurteilung über den Verlauf des Vollzuges sein.

Gerade dieser Punkt sollte ausschlaggebend sein, um dem Strafvollzugsgesetz gerecht zu werden.